

Übungshausur
RA - Klausurenkurs

I. Gutachten

1. Mandantenbegehren

Fräglich ist zu zunächst, was das Rechtsschlichtziel der Mandantur ist.

Sie bittet zunächst um Prüfung der Rechtslage hinsichtlich der Erfolgsaussicht einer Verteidigung gegen die ihr am 03.03.2018 zugestellte Schwereusgeldklage.

Ferner begehrt sie nach Möglichkeit, den Kaufpreis für die streitgegenständlichen Schuhe i.H.v. 250,00 € von der Klägerin zu erhalten.

Zuletzt zeigt sie sich offen für eine gütliche Beilegung der Streitigkeit, hierbei wäre sie bereit, auf den Kaufpreis zu verzichten und ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen. Die Angelegenheit sollte in diesem Fall jedoch damit abgeschlossen sein.

Weg (222) { Da gegen die Mandantur bereits ein Veräumnisurteil ergangen ist, ist zunächst die Zulässigkeit eines Einspruchs zu prüfen und ggf. ein Antrag auf Wiederversetzung in den vorigen Stand und schließlich nach Maßgabe des genannten Mandantenauftrags die Rechtslage

zu prüfen.

2. Rechtliche Würdigung

a) Zulässigkeit des Einspruchs

Gegen die Mandantur wurde bereits Versäumnisurteil erlassen, so dass zunächst die Zulässigkeit eines Einspruchs hiergegen zu prüfen ist.

aa) Statthaftigkeit, § 338 ZPO

Es handelt sich um ein erstes echtes Versäumnisurteil, so dass gem. § 338 ZPO der Einspruch statthaft ist.

bb) Einspruchsfrist, § 339 I ZPO

Es müsste die Einspruchsfrist noch gewahrt werden können, § 339 I ZPO. Sie beträgt zwei Wochen und beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils.

Der Mandantur wurde das Versäumnisurteil vom 20.03.2018 am 22.03.2018 zugestellt. Es ist folgend im schriftlichen Verfahren gem. § 331 III ZPO ergangen, so dass gem. § 310 III ZPO die letzte wirksame Zustellung maßgeblich ist.

Die Zustellung an den Mägewehrer e-

folgte am 23.03.2018.

Die Frist begann damit gem. § 222 I ZPO i.V.m. § 187 I BGB am 24.03.2018 und endet gem. § 222 I ZPO i.V.m. § 188 II BGB mit Ablauf des 01.04.2018. Am heutigen Tag der Bearbeitung kann die Frist daher noch gewahrt werden.

cc) Einspruchsfrist, § 340 ZPO

Die Einspruchsfrist ist bei dem Prozessgericht einzureichen. Die inhaltlichen Anforderungen der § 340 II, III ZPO sind zu beachten.

dd) Ergebnis

Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 20.03.2018 ist zulässig.

b) Ansprüche der Kläger gegen die Mandantin

Zu prüfen ist nun, ob die von der Kläger geltend gemachten Ansprüche gegenüber der Mandantin bestehen.

aa) Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld aufgrund des Verfalls vom 14.02.2018

(1) Gem. §§ 280 I, 241 II, 253 II BGB

Ein Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld könnte sich zunächst aus §§ 280 I, 241 II, 253 II BGB ergeben.

Das hier für zunächst ^{in dem} ejusdemque Schuldverhältnis bestand zwischen der Klägerin und der Mandantin geschlossenen Kaufvertrag gem. § 433 BGB über die streitgegenständlichen Ladepumps zum Preis von 250,00 €. Beim Verlassen des Ladengeschäfts durch die Klägerin war dieses Schuldverhältnis noch nicht endgültig abgewickelt, da zwischen den Parteien Zahlung per Rechnung vereinbart worden war, die Mandantin somit in Vorleistung getreten ist.

Aufklärungs-
Pflicht

Der Mandantin müsste eine Pflichtverletzung vorzuerufen sein. In Betracht kommt die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht, soweit sie es pfliditwidrig unterlassen hat, die sich in ihrem Eingangsbereich befindlichen Stufen durch ein Schild oder einen sonstigen Hinweis kenntlich zu machen. Jeder Vertragspartner hat die Pflicht, sich bei der Abwicklung des Schuldverhältnisses so zu verhalten, dass Körper, Leben, Eigentum und sonstige Rechtsgüter des anderen Teils

nicht verletzt werden. Die Verkehrssicherungspflicht stellt innerhalb eines Vertragsverhältnisses zugleich eine Vertragspflicht dar, da die Rechtsgutsverletzung im Zusammenhang mit der durch den Vertrag zustande gekommene Sonderverbindung begründeten erhöhten Einwirkungsmöglichkeit des Schuldners, hier der Mandantia, besteht.

Die Klägerin trägt vor, dass die abwärts führenden Stufen aus dem Blickfeld des Kunden nach unten verschwinden und daher nicht in ausreichendem Maße von einem Ladenbesucher wahrgenommen werden könnten. Zudem werde die Aufmerksamkeit des Kunden gewöhnlich insbesondere auch bei Verlassen des Ladens auf die Auslage im Schaufenster gelenkt, wodurch diese nicht mehr auf die hinabführende Treppe gerichtet werden könnte. Daher sei ein Hinweis erforderlich gewesen.

Nach den Angaben der Mandantia weisen die vorhandenen drei Stufen im Eingangsbereich an der Verterkanke eine kleine Metallreiste auf und sind mit Teppich verklebt. In der Mitte der Treppe befindet sich ein Handlauf. Das Teppichmuster vor der ersten Stufe ist in einer anderen Richtung verklebt.

~~Vor dem Hintergrund, dass die Klägerin eine~~

Es stellt sich somit die Frage, ob aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für den Verkehr eine Gefahrenquelle dergestalt besteht, dass sie einen besonderen Hinweis wie auf erforderliche Macht, mithin abhilfebedürftig ist. Obgleich gesehen, wird die Treppe zunächst bereits durch den deutlich sichtbaren Handlauf gekennzeichnet. Durch die kleine Metallleiste am Ende eines jeden Stufes und zudem sichergestellt, dass der auf den Stufen verlegte Teppich fixiert ist. Ein diesbezüglicher Mangel wird von der Klägerin jedoch gar nicht wahrgenommen. Vielmehr werde die Aufmerksamkeit der Kunden gewolltmaßen auf die Auslage im Schaufenster gelenkt, so dass die Treppe nicht wahrgenommen werden könne.

Ladengeschäfte verfügen typischerweise über eine Schaufensterauslage. Diese dürfte ebenfalls typischerweise vor dem Betreten der Räumlichkeiten durch potentielle Kunden begutachtet werden.

Beim Verlassen des Ladens ist regelmäßig davon auszugehen, dass die Kundenschaft sich bereits einen Überblick über das vorhandene Sortiment verschafft hat und ggf. einen Einkauf getätigt hat.

So liegt es auch im Falle der Klägerin. Zudem handelt es sich bei ihr um eine

✓
✓
langjährige Kundin der Handauktion, so dass davon auszugehen ist, dass ihr die Örtlichkeiten hinreichend bekannt sind, einmal sie die Treppe beim Betreten des Ladens bereits passiert hatte. Auch der Umstand, dass der Teppich vor der ersten oberen Stufe in einer anderen Richtung verlegt ist, stellt einen hinreichenden Hinweis dar, der gemeinsam mit dem deutlich sichtbaren Handlauf die Treppe kennzeichnet. Eine abhilfebedürftige Gefahrenquelle liegt in der Treppe mithin nicht vor, eine Pflichtverletzung der Handauktion ist daher zu verneinen.

(2) Gem. § 823 I BGB

Mangels Verkehrssicherungspflichtverletzung scheidet auch ein Anspruch aus § 823 I BGB aus.

b) Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld aufgrund des Vorfalls vom 15.02.2018

(1) Gem. §§ 437 Nr. 3, 280 I, 253 II BGB

Ein Anspruch der Klägerin gegen die Handauktion könnte sich zunächst ebenfalls aus §§ 437 Nr. 3, 280 I, 253 II BGB ergeben.

Ein Kaufvertrag lag zwischen den Parteien vor (S.O.).

Die Lackpumpe müssten mangelhaft gesehen sein i.S.d. § 434 BGB.

Eine Mangelhaftigkeit der Sache ist zu bejahen, wenn die Ist-Beschaffenheit der Sache negativ von der Soll-Beschaffenheit abweicht. Mangels individueller Beschaffenheitsvereinbarung kommt ein Mangel gem. § 434 III S. 1 BGB in Betracht. Danach dürfte die Pumpe sich entweder nicht für die gewöhnliche Verwendung eignen oder keine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann. Die streitgegenständlichen Pumpen weisen eine Lackoberfläche sowie einen 10 cm hohen Absatz auf. Dies stellt eine Beschaffenheit dar, die aufgrund ihrer abgehenden Beschaffenheit zwar eine an sich erhöhte Gefährlichkeit in sich birgt. Dieser Umstand lagert jedoch der Sache zweckentsprechend an. Es stellt sich bereits die Frage, ob das Tragen derartigen Schutzwertes im Büro eine gewöhnliche Verwendung darstellt, die von einem durchschnittlichen Teilnehmer des jeweiligen Verkehrsbräutigens typischerweise ausgeübt wird. Es sind jedenfalls keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Pumpen im kau-

beten Einzelfall eine Beschaffenheit aufweist,
die bei vergleichbaren Modellen nicht üb-
lich ist. ^{§ 434 III S. 1 Nr. 2 BGB} Nach dem Sachverständigen-
gutachten der Frau M. handelt es sich
bei den streitgegenständlichen Schuhen um
herkömmliches Modell, welches für den täg-
lichen Gebrauch grundsätzlich geeignet sind,
damit auch für die gewöhnliche Verwendung
i.S.d. § 434 III S. 1 Nr. 1 BGB.

Ein Sachmangel i.S.d. § 434 BGB ist damit
zu verneinen und damit ein Anspruch gem.
§§ 437 Nr. 3, 280 I, 253 II BGB abzulehnen.

2) Gem. §§ 280 I, 241 II, 253 II BGB

Ein Anspruch könnte sich indes wiederum
aus §§ 280 I, 241 II, 253 II BGB ergeben,
soweit die Mandantin es pflichtwidrig un-
terlassen hat, die Klägerin auf ein mögliches
Blockieren und die zur Abwendung dieser
etwaigen Gefahr erforderlichen Pflege Maß-
nahmen anzuweisen.

Nach eigenen Angaben der Mandantin hat
sie der Klägerin einen solchen Hinweis nicht
erteilt. Fraglich ist jedoch, ob dies auch pflicht-
widrig geschehen ist. Hierfür müsste die Man-
dantin verpflichtet gewesen sein, die Klägerin
aufgefordert über entscheidungserhebliche
Umstände zu informieren.

Die Klägerin trägt vor, dass sie im Falle einer entsprechenden Information durch die Mandantin vom Kauf der Schuhe Abstand genommen hätte, da diese unter diesen Umständen für sie alltagsunangenehm seien. Nach dem Sachverständigengutachten ließ sich feststellen, dass die Schuhe aufgrund der Lackoberfläche bei einem nicht unpunktuellem Auseinanderführen der Innenseiten blockieren. Dieses ^{so} Anlagten kann durch die Verwendung eines Lackpflegemittels aufgeloben werden. Je nach Tragedauer kann jedoch mehrmals am Tag eine solche Pflege der Lackschuhe nötig sein. Hierbei handelt es sich zwar zunächst um einen für die Klägerin entscheidungsrelevanten Umstand.

Eine etwaige Pflichtwidrigkeit der Mandantin knüpft im vorliegenden Fall jedoch nicht daran an, dass die Klägerin den Vertrag nicht abgeschlossen hätte, sondern ob sie geeignet war, den Sturz der Klägerin herbeizuführen.

Das Gutachten kommt desweiteren zu dem Ergebnis, dass ein Sturz durch das genannte Auseinandergehen der Schuhe praktisch ausgeschlossen ist. Auch bei Berücksichtigung verschiedener Spurbretter und Gangarten wird es als ausgesprochen ungewöhn-

lich angesehen, dass sich die Schuhe beim Gehen an der Innenseite berühren würden. Dies birgt schließlich darüberhinaus die Gefahr des Stolperns über die eigenen Füße.

Daher werden die Schuhe beim Gehen üblicherweise mit einem gewissen Mindestabstand von ein paar Zentimetern aneinander vorbeigeführt.

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist es praktisch ausgeschlossen, dass der Sturz durch das Aneinanderhaften der Lackschuhe verursacht wurde. Damit dürfte es bereits an der Pflichtwidrigkeit der fehlenden Aufklärung durch die Mandantin, jedenfalls an der Kausalität von etwaiger Pflichtverletzung und eingetretenem Schaden mangeln.

Ein Schmerzensgeldanspruch ergibt sich daher auch nicht aus §§ 280 I, 241 II, 253 II BGB.

Die Kausalität wäre noch genauer zu prüfen gewesen.

c) Bestehen des Kaufvertrags

Fraglich ist zudem, ob der zwischen der Klägerin und der Mandantin geschlossene Kaufvertrag gem. § 433 BGB weiterhin besteht, sodass die Mandantin den Kaufpreis i.H.v. 250,00 € gem. § 433 II BGB beanspruchen kann.

aa) Wirksamer Rücktritt der Klägerin gem.
§§ 437 Nr. 2, 323 I, 440 BGB

Die Klägerin könnte vom Kaufvertrag gem.
§§ 437 Nr. 2, 323 I, 440 BGB wirksam zurück-
gekehrt sein.

(1) Rücktrittserklärung, 349 BGB

Die Rücktrittserklärung erfolgte im Rahmen
der Klageschrift vom 28.02.2018.

(2) Rücktrittsgrund, ^{437 Nr. 2} § 323 I BGB

Es müsste ein Rücktrittsgrund vorliegen,
§§ 437 Nr. 2, 323 I BGB.

Wie oben jedoch bereits festgestellt, sind die
Streitgegenständlichen Pumpen nicht mangel-
haft i. S. d. § 434 BGB.

(3) Ergebnis

Die Klägerin ist nicht wirksam von dem
Kaufvertrag gem. §§ 437 Nr. 2, 323 I, 440 BGB
zurückgekehrt.

bb) Wirksamer Rücktritt der Klägerin gem.
§ 324 BGB

Ein wirksamer Rücktritt der Klägerin gem. § 324 BGB scheidet ebenfalls mangels entsprechender Nebenpflichtverletzung der Mandantia (s.o.).

cc) Aufhebung gem. § 119 II BGB

Einer Aufhebung des Kaufvertrages durch die Klägerin wegen Eigenschaftsirrturns gem. § 119 II BGB scheidet an dem Vorrang des Mängelgewährleistungsrechts der §§ 434 ff BGB.

+ Anfechtungsfrist (-)

dd) Ergebnis

Der Kaufvertrag über die streitgegenständlichen Pumps zwischen der Klägerin und der Mandantia gem. § 433 BGB besteht noch immer, so dass der Mandantia weiterhin ein Anspruch gegen die Klägerin auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 250,00 € zusteht.

e) Ergebnis

Das Ergebnis der gutachterlichen Prüfung ergibt, dass der Klägerin keine Ansprüche auf Zahlung von Schmerzensgeld zustehen. Desweiteren besteht der Kaufvertrag zwischen den Parteien fort, so dass die Mandantia

ihrer Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 250,00 € geltend machen kann.

3. Zweckmäßigkeitserwägungen

Auf Grundlage des ermittelten Ergebnisses ist ein Schriftsatz an das Gericht zu fertigen.

Hierin ist zunächst Einspruch gem. § 338 ZPO gegen das Versäumnisurteil des Landgerichts Hamburg vom 20.03.2018 einzulegen.

Zu prüfen ist auch, ob die Klage zulässig ist.

Der Streitwert liegt nach Addition gem. § 51. HS ZPO über 5.000,00 €, so dass gem. § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 I GVG i.V.m. §§ 12, 13 ZPO das Landgericht Hamburg sachlich und örtlich zuständig ist.

Die Schmerzensgeldansprüche der Aufträge zu 1.) und 2.) sind hinreichend bestimmt i.S.d. § 253 II Nr. 2 ZPO, da aus dem genügend ausreichende Tatsachen vorgebracht werden, die dem Gericht eine Schätzung nach Maßgabe des § 287 ZPO ermöglichen.

Hinsichtlich des Klageauftrags zu 3.) müsste aufsetzen der Klagen ein Feststellungsinteresse i.S.d. § 256 I ZPO bestehen.

~~Die Mandantinnen~~ Es liegt vor, wenn dem

Recht oder der Rechtsposition eine gegenwärtige Gefahr oder Unsicherheit droht und das erstrebte Wert geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen.

Die Mandantin hat die Zahlung des Kaufpreises bereits vorgenommen, so dass das Feststellungsinteresse zu bejahen ist.

Da der Kaufpreis noch nicht gezahlt wurde, kann die Klägerin ihr Begehren auch nicht durch Gestaltungs- oder Leistungswege erreichen, so dass die Subsidiarität der Feststellungsklage nicht greift.

In der Sache ^{inches} ist die Klage ^{zu beauftragen} abzuweisen, aus den genannten Gründen abzuweisen. Aufgrund der offenen Zahlungsforderung ~~ist~~ ^{hängt} Widerklage zu erheben sein.

Die Hauptklage ist gegenwärtig noch rechtswirksam, es handelt sich um einen eigenen Streitgegenstand sowie Parteidentität.

Ebenfalls liegt Konnexität gem. § 33 ZPO vor, so dass die Widerklage vor dem Prozessgericht geltend gemacht werden kann.

Für die wirksame Erhebung ist § 261 II ZPO zu beachten. Ferner sind Verzugszinsen (ab 01.03.2018) geltend zu machen, §§ 288 I, 286 BGB.

✓ Verfallsrechtlich ist die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung gem. § 719, 707 ZPO zu beauftragen.

Auswirkungen der Widerklage auf den Feststellungsantrag war zu erörtern.

II. Praktischer Teil

Rechtsanwälte Dr. Burkard & Kollegen
Rechtsanwältin Theresia Neuenhof
zu der Pfaffenwiese 7, 22398 Hamburg

Landgericht Hamburg
Sieringplatz 1
20355 Hamburg
per beA

Hamburg, 06.04.2018

316 0 27/18

In dem Rechtsstreit

Koruchi -/-. Mandarin

zeige ich an, dass ich die Befugte vertrete.

Namens und in Vollmacht der Befugten
erhebe ich

Einspruch gegen das Versäumnisurteil des
Landgerichts Hamburg vom 20.03.2018 (Az.:
316 0 27/18) und beantrage die einstweilige

Finanzen beantrage ich die Klage abzuweisen. ^{Einstellung der Zwangsvollstreckung gem. § 719, 727 ZPO.}

✓ Gegen die Klagen erhebe ich Wider-

Wage und beamtete,

die Wäger zu verteilen, an die Beamte 2000€
weibt Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten
über dem jeweiligen Basiszinsatz seit 01.03.2018
zu zahlen.

Begründung

Der Wägerische Vortrag ist weitgehend zutreffend.
Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das
Teppichmuster vor der ersten Stufe und den an-
deren Stufen in einer anderen Richtung ver-
webt ist. Es wird allerdings behauptet, dass der
Sturz der Wäger am 15.02.2018 durch das Au-
slippen der Schuhe verursacht wurde.

Beweis: Sachverständigengutachten v. 05.04.2018

Zudem dürfte die genannte Zeugin den Sturz
der Wäger nicht unmittelbar wahrgenommen
haben.

II. Rechtliche Würdigung

Der Einspruch ist zulässig (§ 2-3 d. G.).

Die Wage ist in der Sache jedoch unbegründet.
Die Wägerhöhe zu 1.) und 2.) sind unbegründet
(§ 4-11 d. G.) Der Wägerhöhe zu 3.) ist un-
begründet, da der Kaufpreis zwischen den Parteien

noch immer besteht (S. 11-13 d. Gutachten).

Die Widerklage ist zulässig und begründet (S. 11-15 d. Gutachten). Die Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 28 I, 286 BW.

III. Gültliche Streitbeilegung

Ungeachtet der vorherigen Ausführungen ist die Beklagte zu einer gültlichen Streitbeilegung bereit. Die Klägerin und sie kennen sich schon eine lange Zeit und Beklagte bedauert, dass die Klägerin die beiden Stühle erleiden musste.

Vergleichs-
vorschlag
war
auch zu
formulieren

Sie ist bereit, auf den Kaufpreis zu verzichten und ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen. Dann allerdings soll die Angelegenheit aber auch abgeschlossen sein.

Neuendorf

Rechtsanwältin

(Unterschrift entbehrlich wegen § 130 d. 890)

Eine insgesamt
gelungene Klausur.
In der Zweckmäßigkeit
hätte noch erkannt
werden können, dass
und wie die Schilderung
das Feststellungsinteresse
dabei entfalten lässt.
Zudem fehlt bei der
ein ausformulierter
Vergleichsvorschlag.

12 Punkte
(vollbefriedigend)

D. P. h.